



Soziale Sicherung, Integration
Landeshauptstadt Düsseldorf

Rundverfügung 50 II 4

Einmalige Bedarfe -Erstausstattungen-

2. Auflage
Stand:30.Juli 2010

Stadt Düsseldorf

Amt für soziale Sicherung
und Integration

RdV



1. **Rechtsgrundlage**
2. **Allgemeines**
3. **Leistungsvoraussetzungen**
4. **Wohnung**
 - 4.1 Begriff der Erstausrüstung
 - 4.2 Mobiliar
 - 4.3 Elektrische Großgeräte
 - 4.4 Renovierung einschließlich Fensterdekoration, Bodenbelag
 - 4.4.1 Renovierungspauschale
 - 4.4.2 Pauschale für Fensterdekoration
 - 4.4.3 Bodenbelag
 - 4.5 Hausrat
 - 4.6 Bettwäsche, Kopfkissen, Bettdecke
5. **Bekleidung**
6. **Bekleidung bei Schwangerschaft und Neugeborenen-erstausrüstung**
7. **Klassenfahrten**
 - 7.1 Allgemeines
 - 7.2 Leistungsvoraussetzungen
 - 7.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren
8. **Vordrucke/Makros**

Anlagen

Preisverzeichnis

Änderungsverzeichnis

Rundverfügung 50 II 4 – Einmalige Bedarfe

1. Rechtsgrundlage

§ 20 i.V.m. § 23 Abs. 3 SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende

§ 27 i.V.m. § 31 SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt

§ 42 i.V.m. § 31 SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

2. Allgemeines

Die Regelungen der §§ 23 Abs. 3 Nr. 1-3 SGB II und 31 Abs. 1 Nr. 1-3 SGB XII enthalten eine abschließende Aufzählung von Leistungen, die nicht von den Regelleistungen nach § 20 SGB II bzw. §§ 27 oder 42 SGB XII umfasst und im Bedarfsfall als Beihilfe gesondert zu erbringen sind.

Es handelt sich dabei um Leistungen für

- die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
- die Erstausrüstung mit Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Die Bedarfe sind grundsätzlich als **Geldleistung** zu erbringen. Mit Ausnahme der Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten können diese pauschaliert werden, um die Dispositionsfreiheit des Leistungsempfängers zu stützen (vgl. § 23 Abs. 3 S. 5 SGB II bzw. § 31 Abs. 3 S.1 SGB XII). Diese vom Gesetzgeber ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit der Pauschalierung ist weitestgehend genutzt worden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind sowohl geeignete Angaben von Warenanbietern als auch Erfahrungswerte zu Grunde gelegt worden.

Ausnahme:

Mobiliar und elektrische Großgeräte sind vorrangig als **Sachleistung** zu gewähren, die von den in dieser Rundverfügung genannten Anbietern (Beschäftigungsträger) zur Verfügung gestellt werden.

3. Leistungsvoraussetzungen

Personen, die einen Anspruch auf laufende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben, erfüllen im Bedarfsfall auch die Voraussetzungen zum Bezug einmaliger Leistungen nach §§ 23 Abs. 3 SGB II und 31 SGB XII.

Beachte:

Gemäß § 23 Abs. 6 SGB II werden in Fällen des § 22 Abs. 2a Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

Die Leistungen können auch erbracht werden, wenn die Person keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigt, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken kann. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das die Person innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwirbt, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Das übersteigende Einkommen kann also für maximal 7 Monate (Entscheidungsmonat und 6 Folgemonate) als Eigenleistung auf den Bedarf angerechnet werden.

Der Einsatz von Vermögen richtet sich nach § 12 SGB II bzw. § 90 SGB XII.

Bei Personen, die keine laufenden Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten, muss ein vollständiger Grundantrag aufgenommen werden.

4. Wohnung

4.1 Begriff der Erstaussstattung:

Zur Erstaussstattung einer Wohnung gehören alle Einrichtungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind und die dem Leistungsempfänger ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen.

Der Begriff der Erstaussstattung ist nicht zeitlich, sondern bedarfsbezogen zu verstehen. Außerdem kann sich der Erstaussstattungsbedarf auch nur auf einzelne Gegenstände, wie z.B. eine Waschmaschine, beziehen. Maßgeblich für die Gewährung ist also, dass es sich um einen **erstmaligen** Bedarf handelt. Handelt es sich lediglich um eine Ersatzbeschaffung, ist der Bedarf aus den Regelleistungen zu decken.

Beachte:

Die Zusammenlegung von zwei Haushalten führt nicht zu einer erstmaligen Ausstattung eines Hausstandes im Sinne des § 31 SGB XII oder § 23 SGB II. Ein in diesem Zusammenhang entstehender Bedarf ist aus dem Regelsatz zu decken.

Rundverfügung 50 II 4 – Einmalige Bedarfe

Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung kommen bei folgenden Fallkonstellationen in Frage:

- Wohnungsbrand,
- Diebstahl,
- vorheriger Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft,
- vorheriger Unterbringung in einer Übergangseinrichtung,
- vorheriger Unterbringung im Frauenhaus,
- Wohnungszwangsräumung,
- Haftentlassung,
- Zuzug aus dem Ausland,
- Trennung oder Scheidung

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind auch dann erfüllt, wenn auf Grund eines vom Grundsicherungs- bzw. Sozialhilfeträger veranlassten Umzugs Möbel des Leistungsempfängers unbrauchbar werden und in soweit eine Ersatzbeschaffung erforderlich ist.

Weitere individuelle Gründe können mit Zustimmung der Abteilungsleitung/Standortleitung ARGE anerkannt werden.

Im Einzelfall kann der Aussendienst der ARGE/der Ermittlerdienst des Amtes 50 mit der Bedarfsprüfung und –feststellung beauftragt werden.

4.2 Mobiliar

Als notwendiger Bedarf für eine Erstausrüstung können **ausschließlich** die in der **Anlage Preisverzeichnis** genannten Möbel anerkannt werden.

Der Bedarf ist vorrangig durch Sachleistungen folgender Beschäftigungsträger zu decken:

- Jugendberufshilfe e.V.-Jugendwerkstatt,
- Caritas Möbelbörse
- Renatec Möbellager.

Die Bewilligung erfolgt über den Vordruck „Möbellager“ (50/9048). Die Anbieter rechnen die gelieferten Möbel nach Maßgabe der Preisliste -**Anlage Ziffer 1** - zzgl. Lieferpauschale mit der Leistungsstelle ab.

Eine **Geldleistung** für den Einkauf bei gewerblichen Anbietern gemäß Preisliste - **Anlage Ziffer 2**- kann im Regelfall erst gewährt werden, wenn bei den **Beschäftigungsträgern** geeignete Möbel **nicht** vorrätig **sind**.

Beachte:

Wohnzimmermöbel sind **ausschließlich** als **Sachleistung** über die Beschäftigungsträger für folgende Personenkreise zu bewilligen:

- Einzelpersonen und Ehepaare alternativ zu z.B. Bett, Kleiderschrank, Stühlen oder Küchentisch,
- Familien und ältere, behinderte oder pflegebedürftige Menschen als zusätzlicher Bedarf entsprechend der jeweiligen Wohnverhältnisse.

4.3 Elektrische Großgeräte

Elektrische Großgeräte können zum Teil nur in eingeschränktem Umfang durch die bei Ziffer 4.2 genannten Anbieter als Sachleistung zur Verfügung gestellt werden. Sofern die Gewährung einer Sachleistung nicht möglich ist, sind elektrische Großgeräte als Geldleistung nach Maßgabe des Preisverzeichnisses **-Anlage Ziffer 2-** zu gewähren.

Beachte:

Die Bewilligung einer Waschmaschine kommt nur in Betracht, wenn eine Gemeinschaftswaschmaschine im Haus **nicht** zur Verfügung steht.

4.4 Renovierung einschließlich Fensterdekoration, Bodenbelag

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Renovierung in Eigenleistung erfolgt, da hierzu keine besonderen handwerklichen Kenntnisse und Geschicklichkeit erforderlich sind.

Dies ist selbst in finanziell besser gestellten Haushalten üblich. Entsprechende Arbeitsanleitungen sind in Verbrauchermärkten kostenlos zu erhalten.

In der Regel ist davon auszugehen, dass ein Leistungsempfänger nach dem SGB II in der Lage ist, die Renovierung in Eigenleistung durchzuführen.

Zur Deckung des Renovierungsbedarfs bei Eigenleistung gelten nachfolgende Pauschalbeträge.

Rundverfügung 50 II 4 – Einmalige Bedarfe

4.4.1 Renovierungspauschalen

zu tapezierende Räume	
Raumgröße bis qm (bei 2,50 m Raumhöhe)	Materialpauschale in EUR
10	62
bis 20	67
ab 21	87
Arbeitsmittelpauschale (einmalig)	13

nicht zu tapezierende Räume	
Raumgröße bis qm (bei 2,50 m Raumhöhe)	Materialpauschale in EUR
unabhängig	26
Arbeitsmittelpauschale (einmalig)	8

Beachte:

Sollte eine Eigenleistung bei einem Leistungsempfänger nach dem SGB XII (insbesondere 4. Kapitel) **nicht** möglich sein, ist nach entsprechender Begründung die Möglichkeit der Hilfe durch Verwandte, Bekannte oder Nachbarn zu erfragen.

Besteht auch diese Möglichkeit zur Selbsthilfe nicht, ist über die Übernahme der Kosten für eine **nachgewiesene** notwendige Inanspruchnahme von Handwerkern nach Vorlage von drei Kostenvoranschlägen individuell zu entscheiden.

4.4.2 Pauschale für Fensterdekoration

Die Pauschale für die Fensterdekoration (umfasst: Gardinenschals, Stores, Gardinenslange und -zubehör) deckt den Bedarf für im Handel erhältliche standardisierte Fensterdekorationen (145x300cm).

Pauschale pro Fenster 42 EUR

Sofern diese nicht ausreichend sind, kann eine prozentuale (20 Prozent) Aufstockung vorgenommen werden.

4.4.3 Bodenbelag

Soweit in der Wohnung kein Fußbodenbelag (d.h. nur Estrich) vorhanden ist, können für den Bodenbelag **pro Quadratmeter 4 EUR** als Geldleistung bewilligt werden.

Rundverfügung 50 II 4 – Einmalige Bedarfe

4.5 Hausrat

Für die notwendige Erstausrüstung mit Hausrat sind nachfolgende Pauschalen, die die Kosten für die Anschaffung von Geschirr, Besteck, Gläsern, Töpfen, Besen usw. enthalten, zu bewilligen.

1 - 2 Personen:	141 EUR
3 - 4 Personen:	167 EUR
5 - 6 Personen:	231 EUR

ab 7 und mehr Personen zusätzlich je **8 EUR**

4.6 Bettwäsche, Kopfkissen, Bettdecke

Für jede Person kann eine Pauschale für die Ausstattung mit Bettwäsche, Kopfkissen und Bettdecke in Höhe von **64 EUR** gewährt werden.

5. Bekleidung

Erstausrüstungen für Bekleidung können bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf aufgrund **außergewöhnlicher Umstände** bewilligt werden. Zu den Fällen der außergewöhnlichen Umstände zählen insbesondere Wohnungsbrand, Diebstahl, starke krankheitsbedingte Gewichtsab- oder -zunahme (**ärztliche Bescheinigung**), Obdachlosigkeit oder Übertritt aus dem Ausland.

Die Leistungen aufgrund außergewöhnlicher Umstände werden als Pauschale erbracht.

Die nachfolgenden Beträge ermöglichen die Beschaffung einer Grundausrüstung unter Berücksichtigung eventueller saisonaler Besonderheiten:

Kinder (0 - 13 Jahre):	245 EUR
Jugendliche (14 - 17 Jahre):	297 EUR
Damen (ab 18 Jahre):	297 EUR
Herren (ab 18 Jahre):	245 EUR

Bei Bekleidung in nicht gängigen Größen (Damen ab Größe 48, Herren ab Größe 56) mit außergewöhnlichen Preisen kann dem Leistungsempfänger auf gesonderten Antrag ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 20 % der Pauschale zur Deckung der Mehrkosten bewilligt werden.

6. Bekleidung bei Schwangerschaft und Neugeborenenerausstattung

Die Leistungen aufgrund von **Schwangerschaft und Geburt** werden ebenfalls als Pauschale erbracht.

Beachte:

Bei Mehrlingsgeburten ist die Pauschale für die Neugeborenenerausstattung entsprechend der Anzahl der Kinder zu gewähren.

Bei weiteren Schwangerschaften/Geburten ist auf die Verwendung der ggfs. noch vorhandenen Ausstattungen zu verweisen.

Bekleidung bei Schwangerschaft **190 EUR**
(Bewilligung ab 4. Monat der Schwangerschaft)

Neugeborenenerausstattung **390 EUR**
(Bewilligung ab 8 Wochen vor Entbindungstermin)

Die Neugeborenenerausstattung beinhaltet insbesondere ein Kinderbett, einen Kinderwagen und Säuglingsbekleidung.

7. Klassenfahrten

7.1 Allgemeines

Leistungen für **mehrtägige** Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind nicht im Regelsatz enthalten. Sie werden gesondert erbracht.

Als Klassenfahrten gelten Schulwanderungen und Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen, **bei denen mindestens eine Übernachtung außerhalb der Wohnung der Schülerin/des Schülers anfällt**. Klassenfahrten sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, programmatisch aus dem Schulleben erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden. Klassenfahrten sind Schulveranstaltungen.

Die von den Schulen zu beachtenden Verwaltungsrichtlinien sehen vor, die Kostenobergrenze für Klassenfahrten möglichst niedrig zu halten, um die Erziehungsberechtigten nicht unzumutbar zu belasten. Der finanzielle Aufwand darf kein Grund dafür sein, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht teilnehmen kann.

Personen, die laufend wirtschaftliche Erziehungshilfe nach dem SGB VIII beziehen, erhalten den Zuschuss vom Jugendamt.

7.2 Leistungsvoraussetzungen

Neben den unter **Ziffer 3** genannten Voraussetzungen ist der Besuch einer

- Vollzeitschule im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht (10. Klasse) oder
- einer öffentlichen weiterführenden, allgemeinbildenden/berufsbildenden Schule in Vollzeitform (z.B. Gymnasium oder Kollegschule mit Jahrgangsstufen 11. - 13. Klasse)

für die Kostenübernahme erforderlich.

7.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge sind mit dem Vordruck (40/404) zu stellen, der in den Schulsekretariaten erhältlich ist. Die in diesem Vordruck von der Schule mitgeteilten Kosten sind grundsätzlich als Bedarf anzuerkennen.

Darüber hinaus muss bei Personen, die keine laufenden Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten, ein vollständiger Sozialhilfegrund bzw. ALG II -Antrag aufgenommen werden (**vgl. Ziffer 3**).

Die von der Schule bescheinigten Beträge sind **in voller Höhe** zu übernehmen und auf das angegebene Dienstkonto der Schule zu überweisen.

Rundverfügung 50 II 4 – Einmalige Bedarfe

Die Schule erhält eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides. Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler, an der Veranstaltung nicht teilnehmen, ist der gezahlte Betrag von der Schule zu erstatten.

8. Vordrucke und Makros

Ermittler: Einmalige Bedarfe	Vordruck 50/0123
Ermittler: Spontanbesuch	Vordruck 50/0206
Einmalige Bedarfe	Vordruck 50/0247
Möbellager	Vordruck 50/9048
Klassenfahrt	Vordruck 50/0110

Anlagen

Preisverzeichnis

Änderungsverzeichnis

Rundverfügung 50 II 4 – Einmalige Bedarfe

Anlage Preisverzeichnis

1. Beschäftigungsträger (Sachleistung)

Mit den unter Ziffer 4.2 genannten Beschäftigungsträgern sind folgende Preise abzurechnen:

Beachte:

Für den Transport wird eine Lieferpauschale in Höhe von 25,60 EUR je Auftrag incl. Nachlieferung berechnet.

	Neupreis oder aufgearbeitet in EUR	Gebrauchtpreis in EUR
<u>Schlafzimmer*)</u>		
Bett (Erwachsene)		
- Gestell incl. Lattenrost	97,20	97,20
- wie v.g. incl. Matratze	173,90	117,60
- Doppelbett/franz. Bett	194,30	--
- Doppelbett/franz. Bett incl. Matratze	347,70	235,20
Bett (Kinder)		
- 140 x 70 incl. Matratze	122,80	81,80
- Etagenbett mit u. ohne Matratzen	--	214,80
Kleiderschrank - 120 cm breit - 2-türig	122,80	71,60
Kleiderschrank - 180 cm breit - 3-4-türig	184,10	107,40
Kleiderschrank - ab 180 cm pro Tür 35,80 EUR	--	286,40
<u>Küche*)</u>		
Küchenschrank - 2-türig	133	81,80
Küchenschrank - 3-türig, pro Tür plus 15,40 EUR	--	112,50
Spüle 100 cm breit	127,90	87,00
Stuhl	17,90	--
Tisch	51,20	35,80
<u>Bad*)</u>		
Spiegelschrank (statt Regal, Lampe und Spiegel)	--	21,50
<u>Elektrogeräte/Lampen*)</u>		
Lampe	--	20,50
E-Herd	--	179,00
Kochplatten (2 Platten)	--	35,80
Kühlschrank	--	92,10
Waschmaschine	--	194,30

Rundverfügung 50 II 4 – Einmalige Bedarfe

	Neupreis oder aufgearbeitet in EUR	Gebrauchtpreis in EUR
<u>Wohnraum</u>		
Schlafcouch - 1 Person	173,90	117,60
Schlafcouch - 2 Personen	276,10	235,20
Sessel	30,70	20,50
Wohnzimmerschrank/Sideboard		
- 150 cm hoch/m 30,70 EUR	--	122,80
- über 150 cm hoch/m 46,10 EUR	--	184,10

*) Sofern die Gegenstände bei den Beschäftigungsträgern nicht vorrätig sind, ist nach Maßgabe des Preisverzeichnisses Ziffer 2 eine Geldleistung zu gewähren.

**) s. Bearbeitungshinweis Ziffer 4.2, Beachte

Rundverfügung 50 II 4 – Einmalige Bedarfe

2. Gewerbliche Anbieter (Geldleistung)

Bei der Gewährung von Geldleistungen sind folgende Preise zu berücksichtigen:

Beachte:

Sollte der Transport der Möbel nicht selbst oder z.B. durch Bekannte kostenlos ausgeführt werden können, sind notwendige Transportkosten zu übernehmen.

	Preis in EUR
<u>Schlafzimmer</u>	
Bett (Erwachsene)	
- Gestell	47
- Lattenrost	22
- Matratze*)	77
- Matratzenschoner	<u>11</u>
	156
Bett (Kinder)	
- Gestell (Liegefläche 70/140)	58
- Matratze	<u>41</u>
	99
Etagenbett mit Matratze	215
Kleiderschrank - 120 cm breit	72
Kleiderschrank - 180 cm breit (ab 4-Personen-Haushalt)	104
<u>Küche/Wohnraum</u>	
Küchenschrank - 2-türig	83
Küchenschrank - 3-türig	113
Spülschrank (wenn kein Spülbecken vorhanden)	90
Stuhl	13
Tisch	36
<u>Bad</u>	
Spiegelschrank (statt Regal, Lampe und Spiegel)	22

*) Für wirbelsäulengerechte Matratze bis 102,30 EUR bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Rundverfügung 50 II 4 – Einmalige Bedarfe

	Preis in EUR
<u>Haushaltsgeräte</u>	
Bügeleisen	15
Elektroherd - 3 Platten*)	179
Fernseher	70
Gasherd - 3 Flammen (zuzüglich Anschlusskosten)	162
Kochplatte - 2 Platten	36
Kohleofen**)	
Kühlschrank	95
Lampe	10
Radio	13
Staubsauger (nur bei Wohnungen mit Teppichboden)	36
Waschmaschine*)***)	
bis 4 Personen	300
ab 5 Personen	435

*) In Übergangsheimen für Aussiedler/-innen und asylsuchenden Ausländern/-innen sind Kochplatten, Waschmaschinen und Trockner vorhanden.

***) Nach Vorlage von drei Kostenvoranschlägen ist individuell zu entscheiden.

****) Die Bewilligung einer Waschmaschine kommt nur in Betracht, wenn eine Gemeinschaftswaschmaschine im Haus nicht zur Verfügung steht.

Rundverfügung 50 II 4 – Einmalige Bedarfe

Anlage Änderungsverzeichnis

Zur vorausgehenden 1. Auflage wurden folgende wesentliche Änderungen vorgenommen:

Ziffer 2	Allgemeines Die Rundverfügung Einmalige Bedarfe – Klassenfahrten – wird aufgehoben. Die Bearbeitungshinweise sind nun unter Ziffer 7 aufgeführt.
Ziffer 5	Bekleidung Die Bekleidungspauschalen für Kinder (0 – 13 Jahre) und Damen (ab 18 Jahre) sind unverändert geblieben. Die Pauschalen für Jugendliche (14 – 17 Jahre) und Herren (ab 18 Jahre) sind nach einer aktuellen Preisermittlung um 51 EUR bzw. 52 EUR verringert worden. Bei der Preisermittlung wurde ein mittleres Qualitätsniveau berücksichtigt. Es soll ermöglicht werden, eine solide Grundausstattung zu beschaffen.
Ziffer 6	Bekleidung bei Schwangerschaft und Neugeborenenerausstattung Die Pauschalen wurden neu zusammengesetzt. Die Pauschalen für die Säuglingsbekleidung und Hausrat werden zu einer Pauschale „Neugeborenenerausstattung“ zusammengefasst, um die Dispositionsfreiheit der Leistungsempfänger zu stärken.
Anlage	Preisverzeichnis Ziffer 2: Fernseher Der Preis wurde der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes folgend von 62 auf 70 EUR erhöht.

Herausgegeben von der
Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Amt für soziale Sicherung und Integration

Verantwortlich
Roland Buschhausen

Redaktion
Karin Opdemom

www.duesseldorf.de

Stand: Juli 2010

Verfahrenshinweis Nr. 06/06 vom 03.04.2006

Ergänzung zur Arbeitsanweisung zum Thema Erstausrüstung - RdV 50 II 4

Einmalige Bedarfe - Erstausrüstung

Ergänzend bzw. erläuternd zu der im Handbuch abgedruckten Arbeitsanweisung zum Thema Erstausrüstung (RdV 50 II 4 Einmalige Bedarfe -Erstausrüstungen-, Stand Mai 2005) wird darauf hingewiesen, dass diese insbesondere im Zusammenhang mit der Ausstattung einer angemessenen Unterkunft **einzelfallabhängig** anzuwenden ist.

Sofern von der **Leistungsstelle** ggf. in Kooperation mit dem **Außendienst** geprüft wurde, dass tatsächlich keine gebrauchsfähigen Einrichtungsgegenstände vorhanden sind, **können** Leistungen gemäß § 23 (3) Ziffer 1 SGB II -neben der reinen vollständigen Erstausrüstung- auch in folgenden Fallkonstellationen in Betracht kommen:

- nach **Wohnungsbrand** (**Beachte:** Möglicherweise bestehen Ansprüche aus einer Hausratversicherung!)
- nach längerer **Inhaftierung und gleichzeitiger Aufgabe der vorher bewohnten Wohnung** (**Beachte:** Es ist z.B. zu prüfen, ob die bisher ggf. (teilweise) vorhandene Wohnungseinrichtung für die Dauer der Inhaftierung eingelagert wurde!)
- nach **Trennung bzw. Scheidung** (**Beachte:** Es ist z.B. zu prüfen, welche/r Partner/in hat welche Möbel!)
- nach **Auszug oder Zuzug eines Kindes**
- nach **Zuzug aus dem Ausland** (**Beachte:** **Nicht** gemeint ist der Umzug einer Einzelperson z.B. von Venlo (Niederlande) nach Düsseldorf. Vorhandener Hausrat kann kostengünstig per Leihwagen transportiert werden! Typischer Fall wäre z.B. Rückkehr einer bedürftigen deutschen Auswandererfamilie aus Südamerika, die die letzten Ersparnisse für die Flugtickets aufgebraucht hat!)
- nach **vorheriger Unterbringung in einer Obdachloseneinrichtung, einer Übergangseinrichtung oder in einem Frauenhaus** (**Beachte:** Es ist z.B. zu prüfen, wo sich die Einrichtung befindet, die vor Aufnahme in die Einrichtung ggf. (teilweise) vorhanden war! Bei Frauenhaus: vgl. Trennung/Scheidung)
- nach **Diebstahl** (**Beachte:** Voraussetzung ist bei Leistungen über 150 Euro in jedem Fall der Nachweis, dass eine Strafanzeige gestellt wurde! Auch hier kommen ggf. vorrangig Leistungen einer Hausratversicherung in Betracht!)
- nach **Zwangsräumung** (**Beachte:** Es ist zu prüfen, wo die Einrichtung verblieben ist, die ggf. (teilweise) vor der Räumung vorhanden war! Gerichtsvollzieher/innen lagern wiederverwertbares Mobiliar ggf. ein!)

Wichtig:

Nicht nur für eine vollständige Ausstattung, sondern auch für **Teilausstattungen** können Leistungen gemäß § 23 (3) Ziffer 1 SGB II gewährt werden.

Eine **Ersatzbeschaffung** (z.B. Ersatz einer defekten Waschmaschine) innerhalb der bereits genutzten Wohnung löst jedoch **keinen** Bedarf im Sinne von § 23 (3) Ziffer 1 SGB II aus. Hier muss auf die Regelsatzleistung verwiesen werden (Ansparprinzip!).

Von § 23 (3) Ziffer 1 SGB II abzugrenzen sind Leistungen, die zu den **Umzugskosten** zu rechnen sind. Danach gehören zu den Umzugskosten im Sinne von § 22 SGB II insbesondere Leistungen zur **Erstherrichtung der neuen Unterkunft**.

Beachte:

Leistungen zur Erstherrichtung der neuen Unterkunft können **nicht** übernommen werden, wenn der Umzug **nicht notwendig** war und/oder ohne **Zustimmung der ARGE** erfolgt ist! Das gilt auch dann, wenn die Miete der neuen Wohnung angemessen ist.

Beispiele für Leistungen zur Erstherrichtung:

- Kosten für die **Anpassung** von vorhandenen Gardinen, Vorhängen und Beleuchtungskörpern oder **Umbau** einer Kücheneinrichtung (sofern wirtschaftlich vertretbar - ansonsten kommen Leistungen für eine Neuanschaffung in Betracht!)
- **Bodenbelag** (in der Regel PVC-Bodenbelag - aber auch nur dann, wenn nicht bereits in der neuen Wohnung vorhanden; Teppichboden nur sofern Kleinkinder im Haushalt leben und der Boden fußkalt ist)
- **Ersatz** für nach dem Umzug nicht mehr verwendbares Mobiliar (Beispiel: In der alten Wohnung wurde mit einem Gas-Herd gekocht. In der neuen Wohnung gibt es keinen Gasanschluss. Es wird ein E-Herd benötigt. Ausdrücklich nicht gemeint sind Reparatur- und Instandhaltungskosten, die über den Regelsatz abgedeckt sind!)
- **Einzugsrenovierung** (nicht Auszugs- oder laufende Schönheitsrenovierungen! Diese Kosten sind über den Regelsatz abgedeckt. Bei laufender Durchführung von Schönheitsrenovierungen fallen beim Auszug nur geringe Beträge an, die über den Regelsatz zu finanzieren sind. Ob eine Wohnung bei Einzug renoviert ist oder nicht, ergibt sich in der Regel aus dem Mietvertrag.)

Die Kosten müssen von dem/der Antragsteller/-in **nachvollziehbar** begründet und nachgewiesen werden. Eine reine Behauptung, Gegenstände können nicht mehr verwendet werden, seien beim Umzug beschädigt oder in Verlust geraten, reicht nicht aus. Auch bei Leistungen für die Erstherrichtung der Wohnung kann auf den **Ermittlungsdienst** zurückgegriffen werden.

Die von der ARGE vorgenommen Sachverhaltsprüfungen- und Ermittlungen sind in der Leistungsakte zu vermerken. **Eine Einzelfallentscheidung muss nachvollziehbar aus der Akte abgeleitet werden können.**

Gez.
Lorch